Kundeninformation zum Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Kautschukindustrie (TV BZ Kautschuk)

Kernpunkte

Auswirkungen und Umsetzung in der Praxis



- Gilt für alle Einsätze in Kundenbetrieben, die der Kautschukindustrie angehören.
- Abgeschlossen zwischen BAP (Arbeitgeberverband Zeitarbeit) und IG-BCE (Gewerkschaft).



Der Tarifvertrag gilt seit dem 01.04.2017 und enthält Entgelttabellen vom 01.10.2022 bis 01.01.2024



Branchenzuschläge auf Basis des BAP-Entgelt-Tarifvertrags unterscheiden sich je nach EG:

		EG 1-2b/4-6	EG 3	EG 7/8 u 9
•	ab Einsatzbeginn = 1. Stufe	(4%)	(3%)	(4%)
	nach einer Einsatzzeit von 3 Monaten = 2. Stufe	(7%)	(4%)	(7%)
•	nach einer Einsatzzeit von 5 Monaten = 3. Stufe	(10 %)	(6%)	(10%)
•	nach einer Einsatzzeit von 7 Monaten = 4. Stufe	(13%)	(9%)	(13%)
•	nach einer Einsatzzeit von 9 Monaten = 5. Stufe	(16%)	(10%)	(16%)
•	nach einer Einsatzzeit von 15 Monaten = 6. Stufe	(22/20%).	(15%)	(18/20%)
	oder die Zahlung von Equal Pay.			

 Wichtig: Für die Berechnung der Einsatzdauer müssen auch Überlassungszeiten anderer Personaldienstleister berücksichtigt werden.



 Bei Einsatzunterbrechung von mehr als 3 Monaten beginnen die Einsatzzeiten neu zu laufen, der Zeitarbeitnehmer startet dann also zunächst in Stufe 1 (ausschlaggebend ist das Unternehmen, in das überlassen wird).



- Eine Deckelung auf 90 % des regelmäßigen Entgelts eines vergleichbaren Mitarbeiters des Kundenunternehmens ist – sofern sich der Kunde darauf beruft – bis zum vollen 15. Einsatzmonat möglich
- Die Deckelungsregelung darf nicht dazu führen, dass ab der 1. Stufe gar kein Branchenzuschlag gezahlt wird. Daher zahlt Randstad in diesen Fällen einen Mindestbranchenzuschlag von 1,5% durchgängig ab Einsatzbeginn bis zur vollendeten 5. Stufe.
- Nach 15 Monaten ist entweder die 6. Stufe ohne Deckelung anzuwenden oder die Zahlung des Arbeitsentgelts eines vergleichbaren Stammbeschäftigten zu vergüten (= gesetzliches Equal Pay).
- Achtung: Das Vergleichsentgelt verhält sich dynamisch! Veränderungen des Vergleichsentgeltes sind möglich, z.B. durch Tarifverhandlungen, Anpassung der Entgelte in tarifungebundenen Kundenbetrieben oder durch Einschnitte bei der Vergütung von Stammmitarbeitern.





